

XI.

Die Symbole der Gesellschaft
für Sport und Technik

53. Das Emblem der GST besteht aus einem Oval, eingefasst in goldenen Ähren und einem Zahnrad. Es zeigt auf rotem Grund einen Anker, einen Propeller und ein Sportgewehr.
54. Die Fahne der GST besteht aus einem roten Fahmentuch und zeigt in der Mitte das Emblem der GST.

Zweite Verordnung*
über die Bildung von volkseigenen Betrieben für
Mast von Schlachtvieh.

Vom 28. Juli 1960

§ 1

Es werden aufgehoben:

die Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Bildung von volkseigenen Betrieben für Mast von Schlachtvieh (GBl. S. 1338) und

die Erste Durchführungsbestimmung vom 27. Mai 1955 zur Verordnung über die Bildung von volkseigenen Betrieben für Mast von Schlachtvieh (GBl. I S. 363).

§ 2

Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft regelt die Durchführung der Schlachtviehproduktion in den volkseigenen Betrieben für Mast von Schlachtvieh durch Anordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1960

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister
für Landwirtschaft, Erfas-
sung und Forstwirtschaft
Grotewohl

Reichelt

♦ 1. VO (GBl. 1952 S. 1338) *§

Anordnung Nr. 1

über die Schlachtviehproduktion in den volks-
eigenen Betrieben für Mast von Schlachtvieh.

Vom 28. Juli 1960

Auf Grund des § 2 der Zweiten Verordnung vom 28. Juli 1960 über die Bildung von volkseigenen Betrieben für Mast von Schlachtvieh (GBl. I S. 450) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Den volkseigenen Betrieben für Mast von Schlachtvieh (nachstehend VEB (K) Mast² genannt) obliegt die Durchführung einer rationellen Schlachtviehproduktion im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes unter weitestgehender Ausnutzung der Futtermittel aus örtlichen Reserven.

(2) Die VEB (K) Mast in Köthen, Bezirk Halle, Weimar, Bezirk Erfurt, Coswig, Bezirk Dresden, haben Mastleistungsprüfungen in der Herdbuchschweinezucht durchzuführen. Es können weitere VEB (K) Mast mit der Durchführung der Mastleistungsprüfungen in der Herdbuchzucht beauftragt werden.

§ 2

(1) Die VEAB sind in Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, für die planmäßige Belieferung der VEB (K) Mast mit Läuferfischweinen und sonstigem zur Mast geeignetem Jungvieh — mit Ausnahme bei Direktbezug — sowie für die planmäßige, frist- und artengemäße Bereitstellung und Auslieferung der kontingentierten Futtermittel verantwortlich.

(2) Auf der Grundlage der Bestimmungen des Vertragssystems in der sozialistischen Wirtschaft haben die VEB (K) Mast Verträge über die Lieferung

1. von Läuferfischweinen mit den VEAB, VEG und solchen LPG, die zu Läuferlieferbetrieben entwickelt sind,
2. von Junggeflügel mit den VEG und LPG,
3. von Jungrindern zur Mast und Futtermitteln mit den VEAB,
4. des gesamten aus der Produktion stammenden Mastviehs mit den VEAB (bzw. bei Direktverträgen mit den Schlachtbetrieben)

abzuschließen.

(3) Die Räte der Bezirke und Kreise, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, haben in Zusammenarbeit mit der Abteilung örtliche Wirtschaft zu veranlassen und zu kontrollieren, daß

1. alle als Futtermittel verwertbaren Abfälle durch die VEB (K) Mast sowie die Betriebe der Straßenreinigung und Müllabfuhr erfaßt werden;
2. der notwendige Futterbedarf der VEB (K) Mast auf Grund der bestätigten Futterpläne durch Futtermittel aus örtlichen Reserven und dem staatlichen Futtermittelfonds gedeckt wird.

§ 3

(1) Die Räte der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, bestimmen im Einvernehmen mit der Abteilung Handel und Versorgung sowie der Unterabteilung Lebensmittelindustrie die Betriebe des Handels und der Lebensmittelindustrie, die über die Abgabe der in diesen Betrieben anfallenden, als Futtermittel verwertbaren Abfälle Lieferverträge auf der Grundlage der Bestimmungen des Vertragssystems in der sozialistischen Wirtschaft mit den VEB (K) Mast abzuschließen haben.

(2) Die Leitungen von Werkküchen und Küchen der staatlichen Organe, der Nationalen Volksarmee, der bewaffneten Kräfte des Ministeriums des Innern, der FDGB- und SVK-Heime, der VEB, der Mitropa, der HO und des Konsums sowie der Krankenhäuser und Strafanstalten haben die bei ihnen anfallenden Abfälle, soweit diese als Futtermittel verwertbar sind, den VEB (K) Mast zu überlassen, sofern die Abfälle nicht zur eigenen Schweinemast in den genannten Betrieben und Einrichtungen verwendet werden. Bestehen in Kreisen keine VEB (K) Mast oder liegen diese verkehrsmäßig ungünstig, ist gemäß § 4 Ziff. 4 zu verfahren. Bei der Abgabe und beim Transport der Abfälle sind die Forderungen der Hygiene zu beachten.

§ 4

Die Erfassung und Verwertung von Futtermitteln aus örtlichen Reserven hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

1. Die örtlichen Organe sorgen in enger Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland dafür, daß die Be-